

# Landesseckelmeister Joh. Konrad Tobler von Heiden : geboren den 27. Februar 1757

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Obituary**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **3 (1856)**

Heft 9

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Landesfeldmeister Joh. Konrad Tobler von Heiden.

Geboren den 27. Februar 1757.

Gleichwie 1846 eine Säkularfeier der Geburt Pestalozzi's in weitem Kreisen veranstaltet worden, so nahm der Vorstand der vereinigten Lesegesellschaften des Vorderlandes Gelegenheit, die diesmalige Winterversammlung des Vereins in Heiden auf Sonntags den 1. März 1857 zu bestimmen, um an diesem Tage das Ehrengedächtniß des großen Mannes zu feiern, der, vor einem Jahrhundert geboren, sich in seinem Leben als pflichttreuer Beamter und glücklicher Kaufmann, wie auch als gemeinnütziger Stifter und Beförderer von Schulen und Armenanstalten auszeichnete und der mit seinem reichen Testamente (eröffnet am Todes- und Beerdigungstage den 14./18. Juli 1825) außer seinen Bürger- und Wohnort und die Kantonschule in Trogen noch fünf Gemeinden des Vorderlandes großmüthig bedachte. Dieser Feier gab auch besondere Würze, dass sich noch einzelne Zeitgenossen an derselben betheiligten und dass sie einem Manne galt, der von seiner Zeit öfters verkannt und hart beurtheilt worden, der sich aber um die Mit- und Nachwelt größere Verdienste erworben als die Großzahl seiner Tadler. Die Feier wurde noch dadurch erhöht, dass ihr ein möglichst getreues Lebensbild des Seligen vor die Seele geführt worden. Dem einmüthigen Wunsche der Festfeiernden entsprechend, nehmen wir dieses Lebensbild um so lieber in unsere Blätter auf, als es manche bisher in weitem Kreisen unbekannte geschichtliche Thatsachen enthält, als es die Bedeutung der Säkularfeier eines wahrhaft edeln, großen Mannes genügend rechtfertigt und als es ein Belege mehr ist, wie oft in Demokratien die pflichttreuesten Beamten verkannt werden, wenn sie, nicht achtend auf das Urtheil der Menge, gerade ihre Wege wandeln, wie aber auch die Nachwelt über solche Männer billiger ur-

theilt und ihren Verdiensten mehr Gerechtigkeit widerfahren läßt.

Joh. Konrad Tobler war der Sohn eines Michael Tobler von Grub und der von Speicher gebürtigen Anna Rechsteiner. Nach dem Taufbuch von Grub wurde er am 27. Februar 1757 geboren und daselbst (nach den Personalien) am 1. März getauft. \*) Sein Großvater, ebenfalls ein Hans Konrad Tobler, war seines Berufes ein Bäcker und galt als ein sehr haushälterischer und reicher Mann. Die freiwillige Gabe von 650 fl., die er im Jahre 1752 an den Kirchenbau in Grub spendete, war die zweitgrößte und wurde mit der größten Gabe von 750 fl. eines Hauptmann Kriemler von den Zeitgenossen als eine Mitursache bezeichnet, daß die neue Kirche auf die Stelle der alten, östlich von Tobler's Wohnung, zu stehen kam. Im gleichen Jahre baute er seinem, am 3. Februar 1731 gebornen Sohne Michael ein schönes Haus östlich von der Kirche, das derselbe, nachdem er sich am 11. September 1754 verheirathet, sodann auch bezogen hat. Dasselbe Haus, gegenwärtig wieder im Besitze eines Sprößlings der gleichen Familie Tobler, war die Geburtsstätte unsers Joh. Konrad Tobler und seines 4 Jahre jüngern Bruders Michael, der uns als Zeugherr Tobler (Vater) von Trogen noch in Erinnerung ist. Vater Michael Tobler wurde im Jahre 1756 von der Kirchhore in Grub in den Gemeinderath gewählt und verwaltete von 1758 — 1760 auch die Armenpflegerstelle. Als im Jahre 1761 in Grub die große Glocke angeschafft worden, gehörten er und sein Vater abermals zu Denjenigen, welche mit 33 und 50 fl. die größten Gaben leisteten. Vater Michael Tobler

---

\*) Das Taufbuch nennt des Kindes Namen „Hans Cunrad.“ Nach der üblichen Namensverschönerung wurde Tobler gewöhnlich „Joh. Konrad“ genannt. Er selbst unterzeichnete sich in der Regel als „Conrad.“ Daß er nicht am Geburtstag getauft worden, dürfte auch daraus hervorgehen, daß unmittelbar vor ihm ein am 28. Februar gebornes Kind im Taufbuch aufgeführt ist.

harrte jedoch nicht länger als 7 Jahre an dieser Rathsherrenstelle aus. So viel man erfahren konnte, waren ihm die Familienherrschaften, die zur Zeit hier wie anderwärts im Gemeinderath sich geltend machten, völlig zuwider; er war zu wenig geschmeidig, dagegen aber zu selbstständig, um sich unbedingt den Meinungen Anderer anzuschließen und hatte es für seinen Kredit als Fabrikant und Kaufmann auch nicht nöthig, um die Beibehaltung der Rathsherrenstelle zu buhlen. Feind aller Schleicherei und Unentschiedenheit, gerade und offen in seinem Benehmen gegen Freund und Feind, mitunter aber auch ziemlich spröde, wurde er theils geachtet, theils gefürchtet, und es war bei seiner Promptheit und Kraftfülle wohl viel Wahres an dem Vorwurf: „er wäre im Stande, die kleine Gemeinde allein zu regieren.“ Mit keinem andern seiner Kollegen verwandt, die nicht selten zum Vorschein gekommenen verwandtschaftlichen Rücksichten im Amtsleben bitter tadelnd, kam er je länger, je mehr in eine oppositionelle Stellung, die ihm sogar noch das Privatleben trübte. Der kleinlichen Neckereien müde, verließ der kräftige Mann die Gemeinde, siedelte sich im Dorfe Heiden an, quittirte das Bürgerrecht von Grub und erwarb dasjenige von Heiden. Das Bedauern über seinen Wegzug war in Grub ziemlich allgemein, selbst seine Feinde hatten einen solchen Entschluß von ihm nicht erwartet und bemerkten spöttisch, er könne „in dem (damals) armen Heiden“ das in Grub erworbene Vermögen bald aufopfern und dürste alsdann wieder gerne zurückkehren. Niemand aber konnte wohl die Nachtheile ahnen, welche Grub in der Folge deshalb traf, daß es sich diesen Mann entfremdet hat. Statt daß man in den Gemeinden für Förderung des allgemeinen und besondern Wohls alle Kräfte zusammenhalten sollte, ergeht man sich oft in kleinlichen Zänkereien, verleidet einander den Aufenthalt, hält ein kluges Nachgeben und eine freundschaftliche Verständigung für Schwäche und Mangel an Charakter und führt einen unvermeidlichen Bruch herbei, der öfters beiden Theilen, sicher

aber demjenigen Theile schadet, dem es an sittlicher Kraft gebricht, sich vom Kampfplage niedriger Leidenschaften zurückzuziehen. Wir wollen im vorliegenden Falle nicht sagen, dass Das, was die Bauleute dort verworfen haben, hier zum Eckstein geworden sei, soviel aber ist Thatsache, dass die Gemeinde Heiden den Neubürger Tobler besser zu schätzen wusste, indem sie ihm schon im Jahre 1767 die Hauptmannsstelle übertrug und ihm für zeitlebens, beinahe ein halbes Jahrhundert, den Aufenthalt angenehm machte. Nicht doch, dass ihm immer ein heiterer Himmel lächelte, die Gewitterwolken waren aber mehr befruchtender als zerstörender Natur. Seine Rücksichtslosigkeit und Entschiedenheit schnitt auch im Gemeinderath in Heiden ins Fleisch ein, und Tobler war es auch hier nicht, der sich um die Volksgunst bekümmerte. Die Kirchhore von 1772 entließ ihn der Hauptmannsstelle und übertrug dieselbe einem jungen, unerfahrenen Manne; schon nach zwei Jahren rückte indessen Tobler wieder auf die frühere Stelle ein, bekleidete dieselbe bis zum Jahre 1782, als ihn nämlich die Landsgemeinde, welche gleichen Tags den Landammann Graf von Heiden entlassen, zum Landsfähnrich beförderte. Schon nach 6 Jahren ertheilte die Landsgemeinde dem Landsfähnrich Tobler die nachgesuchte Entlassung. Frei von amtlichen Geschäften, nichts desto weniger aber allgemein geachtet, verlebte er noch ein Vierteljahrhundert im Privatstande, bis ihm endlich 1813 im 82. Altersjahre die Todesstunde schlug. Erinnernte sich auch der Greis noch der Unbilden, die ihm seiner Zeit am Vaterorte Grub widerfahren, so war er doch stets bereitwillig, wenn er daselbst mit seinen Glücksgütern thätigen, zuverlässigen Leuten dienen konnte. Eine edle Rache sparte er jedoch sich noch bis zum Tode auf, nämlich ein Vermächtniß an Grub wie an Wolfhalden von je 100 fl., während er den neuen Bürgerort Heiden mit einem solchen von 2000 fl. bedachte.

Die Erinnerungen an den Vater und Großvater unsers Jubilars geben ein Bild von den Verhältnissen, unter welchen dieser im Aelternhause aufgewachsen war und wie bestim-

mend der Charakter und die Lebenserfahrungen des Vaters auf den Sohn wirkten. Dieser war körperlich wie geistig das treue Ebenbild seines Vaters und übertraf ihn nur darin, daß er mit seinem größern Schatz von Kenntnissen, Erfahrungen und Glücksgütern sich auch einen erweiterten segensvollen Wirkungskreis schuf und daß er, weil ohne eigene Leibeserben, einen bedeutenden Theil seines großen Vermögens für gemeinnützige Anstalten verwendete, die noch lange über sein Grab hinaus der Nachwelt Zeugniß geben von dem großen Manne, der für Gegenwart und Zukunft so viel Gutes und Edles gewirkt hat. Mögen nachfolgende Züge aus seinem Leben und überhaupt sein Beispiel Andere erwärmen zu gemeinnützigem Wirken nach besten Kräften, zur unermüdeten Thätigkeit im Amt und Beruf, zu männlichem Handeln, zum rastlosen Vorwärtstreben und zur Besiegung der Feinde mit Großmuth.

Die beiden minderjährigen Knaben Joh. Konrad und Michael kamen mit den Eltern ungefähr im Jahre 1766 nach Heiden und wurden wahrscheinlich stillschweigend mit den Aeltern aus dem Bürgerverbände von Grub entlassen und in denjenigen von Heiden aufgenommen. Den Werth höherer Bildung erkennend und schäzchend, genügten den verständigen Eltern die damaligen Ortschaften von Grub und Heiden für ihre Söhne nicht und unser Joh. Konrad kam in eine höhere Lehranstalt nach Lindau, wo der Vater bei seinen Marktbesuchen den lieben, lernbegierigen Knaben noch stetsfort unter mittelbarer Aufsicht hatte. Die kaufmännische Bildung erwarb er sich in dem soliden Handelshause Zellweger in Trogen und zu Lyon (Frankreich) und unterstützte nach seiner Rückkehr mit den erworbenen Kenntnissen das Handelsgeschäft seines Vaters. Der Vater baute beiden Söhnen in der Nähe der älterlichen Wohnung im Dorfe stattliche Häuser und unser Joh. Konrad gründete den 12. Oktober 1782 durch Heirath mit Katharina Eug von Wolfhalden einen eigenen Hausstand. In welcher Achtung der junge Mann bei seinen Mitbürgern

stand, ist der Umstand ein Beweis, dass sie ihn, als die Landsgemeinde von 1782 den Vater vom Hauptmann zum Landsfähnrich beförderte, sogleich, ohne die gewöhnliche Vorschule als Rathsherr durchzumachen, an des Vaters Stelle zum Gemeindegauptmann ernannte. Am 17. Oktober 1785 war er mit seinem Bruder in großer Lebensgefahr. Zum Zwecke des Marktbesuches in Lindau fuhren die Brüder zu St. Margretha über den Rhein und wollten zu Fuß über St. Joh. Höchst, Fußach, Bregenz nach Lindau reisen. Schon bei der Rheinfähre wurden zwei Gauner auf die Geldsäcke der Tobler lüftern und trafen Vorkehrungen zum Raube. Unser Hauptmann Tobler fasste Argwohn, nahm unbemerkt das Geld in seine Verwahrung und befahl mit entschlossener Stimme den Burschen, vorauszugehen, während er bedächtig hinten nachfolgte. Weniger bedachtsam schritt der Bruder Michael voraus. Als sie das einsame Nid zwischen Höchst und Fußach durchreiseten, war es bereits Nacht geworden. Plötzlich, die beiden Kaufleute in ihrer Gewalt glaubend, kehrten sich die Gauner um und verlangten von ihnen „Blut oder Geld!“ Michael erhob zu seiner Vertheidigung den Stoß, wurde aber sogleich durch einen Schuss zu Boden gestreckt, während der Bruder Joh. Konrad nach St. Joh. Höchst zurückeilte, um Hülfe zu holen. Die Raubmörder, ärgerlich darüber, dass ihnen der Kaufmann mit dem Geldsacke entgangen und dass von dem Andern, außer der von ihm in der Todesangst hingeworfenen Baarschaft von etwa 20 fl. und einer Uhr, nichts zu rauben war, verwundeten denselben mörderisch (er hatte eine gefährliche Schusswunde durch die Wange, eine zweite durch die Hand und einen Stich in die Brust), ließen ihn, für todt haltend, liegen und jagten dem Andern nach. Allein bald wurden sie von der anrückenden Hülfe genöthigt, selbst die Flucht zu ergreifen, setzten bei Lustnau über den Rhein und flüchteten sich nach Bündten. Der Michael genas allmählich von seinen Wunden, trug indessen die Merkmale derselben mit sich ins Grab († 1830). Durch

Pasquillen von den Raubmördern beunruhigt, hatte der Michael in seinem Hause in Heiden ein Zimmer von innen und außen befestigt, und die beiden Brüder verwendeten bei den damaligen schlechten polizeilichen Einrichtungen große Kosten auf die Fahndung dieser Verbrecher. Erst nach 7 Jahren konnten sie habhaft gemacht werden; der Eine nebst einem Mitwisser büßten anderwärts ihre Unthaten mit dem Leben, der Andere, Franz Schindolin (genannt Tiroler Franzel), wurde an den appenzellischen Richter ausgeliefert und erhielt am 6. Oktober 1793 in Trogen den Todesstreich. Es bedurfte zu damaliger Zeit der besondern Fürsprache der Beleidigten, daß nur eine leichte Todesart gegen die qualifizirten Verbrecher angewendet werde; die Tobler, zu ihrer Ehre sei es gesagt, ließen es an dieser Fürsprache nicht fehlen.

Joh. Konrad Tobler bekleidete die Hauptmannsstelle bis zum Jahre 1794, und dankbar für die erhaltene Entlassung harrte er noch bis 1797 an der Stelle des ersten Mitgliedes des Gemeinderathes aus. Während der gleichen Reihe von Jahren versah er auch die Militärstelle eines Quartierhauptmanns. Es war jedoch diese zur Zeit wenig mehr als ein Ehrentitel, indem die militärischen Uebungen sich höchstens auf die sogenannten Musterungen oder das Paradiren in den Gemeinden beschränkten, die sich in Vormusterung, Hauptmusterung und Nachmusterung abtheilten und trotz des großen Aufwandes in militärischer Beziehung wenig leisteten; es waren eigentliche Volksfeste und Lustbarkeiten in militärischem Gewande. Einem Quartierhauptmann war nicht einmal gestattet, seine Kompagnie zu versammeln und zu exerziren, sondern nur die Glieder der verschiedenen Ausschüsse an seinem Wohnorte. In kleinern Gemeinden exerzirten die Ausschüsse unter dem Schaarhauptmann. Wäre daher unser Hauptmann Tobler auch ein eifriger Militär gewesen, so hätte ihm zur Zeit doch die Gelegenheit gemangelt, etwas Tüchtiges zu leisten. Die längere Beibehaltung dieser Stelle spricht indessen doch dafür, daß er an derselben Gefallen fand und höchst



wahrscheinlich auch zu größern Leistungen bereitwillig gewesen wäre. Sein Haus oder Komptoir war eine gute Vorschule für junge Kaufleute, und wir haben besonders zwei Gebrüder Tobler von Heiden kennen gelernt, die als Handelsleute wie als tüchtige Gemeindebeamte (Hauptmann und Gemeindefreiber) und durch ihren biedern Charakter ihrem Prinzipalen Ehre machten. Noch ist der Eine derselben, ein Greis von 85 Jahren, am Leben. Als Vorsteher hielt er auf eine uneigennützig, gute Verwaltung und hätte gerne auch im Schul- und Armenwesen ein Mehreres geleistet, wenn er Unterstützung gefunden hätte. Damals hatte Heiden für den großen obern Bezirk nur eine Schule und die jetzt so schönen Weiler Weerd und Bissau waren die eigentlichen Bettlerbezirke, von wo aus Tag für Tag Schaaren zogen, um diese und andere Gemeinden zu durchstreifen. Wohl gab sich die Vorsteherchaft Mühe, Junge und Alte aufzudringen, vermochte indessen damit nicht, dem Unwesen zu steuern. Lassen wir den Seligen über diesen Punkt selbst reden. Er sagte:

„1782 bin ich zum Hauptmann erwählt worden und es geblieben 12 Jahr bis 1794 und darnach war ich noch 3 Jahr der erste Rätth.“

„In dieser Zeit haben wir auch Waisenfinder und alte schwächliche Leute zu versorgen und zu unterhalten gehabt. Die Waisenfinder wurden bei Bauern aufgedingt so gut als möglich, das Geld wurde bezogen, aber die meisten in der Religion, in guten Sitten und in guter und fleißiger Arbeit, theils schlecht, theils nur mittelmäßig erzogen. Daher sind so viele träge, liederliche und unbehülfliche Menschen erwachsen. Die Alten wurden auch aufgedungen, aber auch meistens eigennützig, liederlich und schlecht genährt und behandelt. Welches mich sehr stark gekränkt hat.“

„Zu einer bessern Einrichtung fand ich keine Hülfe und Unterstützung, daher habe ich in dieser Zeit den Entschluß gefaßt, daß wenn ich selbst zu hinlänglichen Kräften kommen werde, so wolle ich für diese Gemeinde eine solche Anstalt errichten.“

Der Ausführung dieses Vorsatzes stellten sich aber noch andere Hindernisse in Weg. Die von Frankreich ausgehende politische Volksbewegung elektrisirte auch unser Appenzeller-volk und stellte seit einem halben Jahrhundert das erste Mal wieder die Revision des Landbuchs in Frage. Zum ersten Male wurde an der Landsgemeinde von 1797 von dem 1733 erworbenen Volksrechte, dem Freiheitsartikel 2 im Landbuch, Gebrauch gemacht und die Revision des Landbuchs wirklich beschlossen. Der Staat bedurfte in der Regierung kräftige, vorwärtstrebende Männer, der alte Schlendrian wurde gebrochen. Dieselbe Landsgemeinde ernannte unsern Hauptmann Tobler zum Landsfähnrich, und er leistete in dieser bewegten Zeit bei aller Schwierigkeit der Amtsführung doch den Beweis, dass er seine Stelle wie seine Zeit richtig begriffen habe. Wir finden ihn als Beamten thätig, so lange noch Recht und Ordnung galt, mit der vorwaltenden Tendenz, die beleidigte Regierungspartei mit der ungestümen Volkspartei zu vermitteln und zu versöhnen. Er gehörte so wenig zu den starren Anhängern am Alten als zu den übereifrigen Freunden des Neuen, und erst, als die Vaterlandsliebe ein kluges Nachgeben den gebieterischen Umständen forderte, treffen wir unsern Tobler als Vertheidiger der neuen Konstitution. Die alte Obrigkeit ward vielfach verlästert, dass sie nicht, wie die Obrigkeiten der Urkantone, das Volk in den Krieg oder eigentlich an die Schlachtbank führte und die Beamten, welche sich mit Entschiedenheit der Umgestaltung der Verfassungsverhältnisse annahmen, wurden schlechtweg als Franzosen und Volksverräther verschrieen. Auf unsern Tobler fielen beide Vorwürfe, obschon Viele an seinem Redlichmeinen keinen Augenblick zweifelten und die Besonnenern und Verständigern es auch schon zur Zeit erkannten, dass durch jenes kluge Zurückhalten des theilweise kampflustigen Volkes, wie durch das schmerzliche Opfern der frühern Selbstständigkeit dem Drange der Zeit, von Volk und Land unsägliches Elend abgewendet worden ist. Solcher Männer, wie Tobler, bedurfte die hel-

vetische Regierung und sie betraute ihn sogleich (1798) mit der Stelle eines Unterstatthalters für den Distrikt Wald des neuen Kantons Säntis. In dieser Eigenschaft hatte er als Vollziehungsbeamter des Kantons die neue Verfassung, die neuen Gesetze und Verordnungen im Distrikte einzuführen und über die Vollziehung derselben zu wachen. Er hatte seinen Kommissär und Sekretär und in jeder Gemeinde Agenten zur Aushülfe. Woche für Woche gingen neue Gesetze zum Vollzuge ein, Einquartierungen, Steuern und andere Kontributionen folgten Schlag auf Schlag. Eine schwierigere Stelle als die eines solchen Vollziehungsbeamten ließe sich daher kaum denken. Er war in beständigem Kampf mit der Masse des Volkes, die früher kaum Gesetze kannte und nur von der Landsgemeinde und den Kirchhören und dem alljährlich verlesenen, sich fast immer gleich gebliebenen großen Landmandate etwas wusste, und daher, ans Hergebrachte gewöhnt, alles Neue und die Träger desselben hasste; er war im Kampfe mit den Volksführern, die aus Unkenntniß oder Uebelwollen sich für die alte Freiheit ereiferten und jedes Werkzeug der neuen Regierung verlästerten; er war endlich im Kampfe mit den Getäuschten, die mit der Einführung der französischen Freiheit und Gleichheit goldene Zeiten, nicht solch drückende, erwarteten. Die Einführung einer neuen Zeitrechnung mahnte an den Umsturz alles Bestehenden, oder, wie Manche besorgten, gar der Religion. Die von der Landsgemeinde am 23. Juni 1799 beschlossene und vom österreichischen Erzherzog und General gestattete Rückkehr zur alten Verfassung machte nach dem Siege der Franzosen bei Zürich im Nachsommer 1799 nochmals die Einführung der helvetischen Verfassung und den Vollzug anderer exekutorischer Befehle nöthig und forderte abermals die ganze Energie unsers Statthalters. Wie kräftig, aber auch wie schonend er gegen widersetzliche Gemeinden verfahren ist, davon ein Beispiel. Grub weigerte sich, weil am Hergebrachten hangend, den Eid auf die neue Verfassung zu leisten. Alle Vorstellungen des verständigen

Pfarrers \*) wollten anfänglich kein Gehör finden, die Versammlung ging unverrichteter Sache auseinander und die Exekutionstruppen zur zwangsweisen Einführung der Konstitution standen schon in Bereitschaft. Diese Renitenz der Gemeinde konnte zwar unserm Statthalter, der die Verhältnisse von Vaters Zeiten her wohl kannte, nicht auffallen, und er hätte bei weniger Edelmuth gar wohl die Gemeinde ihrem Schicksale überlassen können. Solch kleinliche Rache aber war Tobler fremd; in einer energischen Aufforderung vermochte er die Gemeinde zur Eidesleistung zu bewegen und eine Exekution, wie sie Oberegg mit ihren Greueln erfahren, fern zu halten. Er schrieb:

„An die Bürger der Gemeinde Grub.

Mit der größten Betrübniß habe ich vernehmen müssen, daß Ihr letzten Donnerstag den Bürgereid nicht geleistet habet.

Bedenket doch wohl, ich bitte Euch um des Wohls Eurer Person, Eurer Weiber und Kinder willen, was dergleichen Schritte für traurige Folgen haben müssen.

Unsere Verfassung hat sich abgeändert; mit der ganzen Schweiz haben wir nun die gleiche Regierung, die gleiche Freiheit, die gleichen Rechte. Andere Kantone haben den Eid willig geleistet, in unserm Kanton Säntis ist der Eid auch willig geleistet worden, bis auf einige Gemeinden in unserer Gegend.

Bedenket doch wohl, daß letzten Sonntag ein Gesetz verlesen worden, daß, wer den Eid nicht leiste, der verliere sein Bürgerrecht. Bedenket wohl, was für Folgen auf Euch warten, wenn ihr ungehorsam bleibet, oder wenn ihr Euch gar empören wolltet. Bedenket wohl den Inhalt des Bürgereides; er leget uns nichts auf, als was Pflicht eines ehrl. Mannes ist, nämlich: Liebet das Vaterland, liebet die Freiheit und Gleichheit, hasset die Gesetzlosigkeit und Zügellosigkeit, was könntet Ihr an diesem Eide aussetzen?

---

\*) Etter, gestorben in Bühler den 9. November 1840.

Gebet doch kein Gehör den Uebelgesinnten und Verführern, die sich und Euch damit in's Unglück stürzen und die die Kraft der Gesetze noch fühlen werden. Wenn Ihr Euch selbst, Eure Weiber und Kinder, Euer Eigenthum, Eure Mitbürger, Eure Gemeinde, Ruhe und Ordnung liebt, wozu ich Euch mit der redlichsten Bruderliebe auffordere, so werdet Ihr dem Gesetz entsprechen und schleunige Anstalt treffen, daß von Euch dem Vaterland der Eid geschworen, und Eure Gemeind vor Schaden und Unglück gerettet werde. Wenn ihr aber nicht folgen wollt, so saget denn nicht, ihr seid nicht gewarnt worden.

Gegeben in Heiden den 2. Septbr. 1798.

Der Unterstatthalter vom Distrikt Wald,  
Conrad Tobler."

Ihm lag die Anordnung der ersten Schulinspektion ob und er mag nach dem Empfang der Berichte über den kläglichen Zustand der Schulen es wohl sehr bedauert haben, daß es ihm nicht vergönnt war, thatkräftiger für die Förderung des Schulwesens einzuschreiten. Er that jedoch auch in dieser Beziehung das Mögliche und setzte es z. B. momentan durch, daß die Gemeinden dem Lehrer ein heizbares Lokal zum Schulhalten anweisen mußten. \*) Nach zwei langen Jahren erhielt er endlich von dieser Stelle die sehnlichst gewünschte Entlassung. Dennoch aber treffen wir ihn als Deputirten des Kantons Säntis an der helvetischen Tagsatzung

---

\*) So wohlgemeint die Verordnung war, es habe jede Schulrhode oder Gemeinde dem Lehrer ein Schullokal gratis anzuweisen, so hatte doch manchen Orts die Schule dabei wenig gewonnen, indem man sie der Wohlfeilheit wegen nur in bereits bewohnte Stuben einlogirte. So z. B. in Grub hatte ein armer Mann von einem Vorsteher ein halbes Haus gegen die Verpflichtung in Pacht genommen, zugleich die Schule in die Stube und solch beschwerliche Arme, für die der Armenpfleger keinen Platz finde, ins Haus aufzunehmen. Die gleiche Stube war also Schullokal, Spital, Tobzelle und Wohnung für eine Familie im Sommer und Winter. Kein Wunder, daß der junge Lehrer aus lauter Ekel von den unflätigen Stubengenossen sich seine Todeskrankheit erholte.

in Bern am 7. Herbstmonat 1801 Behufs Berathung über eine andere „Regierungsform“, und ebenso im Jahre 1803 als ein Mitglied der Regierungskommission, welche aus Befehl des großen Vermittlers Napoleon die auf Grundlage der Vermittlungsakte erneuerte Kantonalverfassung im Kanton Appenzell einzuführen hatte. Er und sein Bruder verließen Heiden, dieser zog nach Trogen, jener 1801 nach Speicher, und beide erwarben am neuen Wohnorte das Bürgerrecht. Speicher schenkte nämlich im Jahre 1803 dem Altstatthalter Tobler das Bürgerrecht und dieser gab der Gemeinde als Gegengeschenk eine Feuerspritze. Mehr Familien- und Handelsverhältnisse als Abneigung gegen Heiden scheinen die bestimmenden Gründe für die Uebersiedelung gewesen zu sein. Als ein verschrieener Aristokrat von amtlichen Stellen längere Zeit befreit, lag er wieder mit aller Kraft dem Handel ob. Hatte er sich einst in seiner Lehrzeit nicht, wie so manches andere Herrensohnen, an reiche Bedürfnisse und ein flottes Leben, sondern auf das Einfachste einzuschränken und an unermüdete Thätigkeit zu gewöhnen gehabt, so blieb er auch später dem Luxus fremd und ein vollendetes Beispiel nützlicher Thätigkeit. Von seltenem Glücke begünstigt, schwang er sich zum Millionär empor, gehörte aber dennoch nicht, wenn auch vorherrschend ernsten Charakters, zu jenen sauerköpfigen Nimmersatten, von denen es heißt: Wie mehr er hat, je mehr er will u., und die im vollen Glücke immer klagen und auf trockenem Lande ertrinken wollen. Zeitgenossen erzählten, wie heiter und froh er oft an Marktstagen über die holperigen mühsamen Pfade von St. Gallen nach Heiden und Speicher zurückgekehrt sei und mit welchem Eifer er junge Fabrikanten ermahnte, ihre Freude am Geschäfte und nicht anderswo zu suchen. Daneben war er denn auch ein abgesagter Feind des Großthuns und der künstlichen Erwerbung des Credits. Er gab und verlangte vollgewichtiges Gold. Sein Glück erkannte er als eine Gottesgabe und machte von seinem Vermögen den wohlthätigsten Gebrauch.

Wo wirkliche Noth vorhanden war, oder wo es sich um gemeinnützige Schöpfungen handelte, spendete er mit vollen Händen. An den Kirchenbau in Speicher gab er einen Beitrag von 3675 fl., gerieth aber alsdann mit andern Großen des Ortes in Widerspruch, so daß er im Jahre 1809 veranlaßt worden, auf das Bürgerrecht von Speicher wieder zu verzichten und sich als Beisasse oder Bürger von Heiden zu legitimiren. Heiden beschenkte er in den Jahren 1809 — 1819 mit einer Waisen- und Armenanstalt, und zwar mit Allem, was dazu erforderlich war. Es kam dem guten Manne dabei wohl, daß er nicht selbst Zeuge sein mußte, mit welchem Undank Manche diese große Wohlthat für die Gemeinde entgegennahmen, wie sie den edlen, großmüthigen Stifter als einen Unterdrücker der Armen verlästerten und das stattliche Waisenhaus auf dem Bischofsberge eine Zwingburg, den Stifter einen Zwingherren nannten. Solche unchristliche Sprache führte das betroffene Bettlervolk, das mit Recht in dem neuen Institut und dem Ernste des Gründers einen unerbittlichen Feind ihrer Bagabundität erblickte; solche Sprache führten manche Krämer, Wirthe, Dienstherren u. s. w., die aus den sogenannten Bettelhochzeiten, dem Schwelgen der niedersten Volksklassen, den Aufdinggeldern, Unterstützungen zc. Vortheil gezogen, und solche Sprache führten endlich höhere und niedere Volksschmeichler, welche den wohlthätigsten Zwang gegen die Armen heuchlerisch als einen Eingriff in die Volksrechte, als einen Abbruch der Freiheit beklagten und für Selbstzwecke um den Beifall der Volkshese buhlten. Nicht also die verständigen Bürger und Vorsteher, nicht also die würdigen Armen und ihre Verwandten, nicht also alle Die, welche einen Begriff von einer christlichen Armenpflege hatten! Der starke Willen des Stifters, mit einem Wort das Gute siegte und die Anstalt gedieh. Mit wenigen, aber klaren Zügen bezeichnete der edle Stifter Zweck und Wesen der Waisen- und Armenanstalt mit folgenden Worten:

„Unter getreuer fleißiger Aufsicht und weiser Leitung der

Herren Vorsteher und des Waisenvaters können darin (in der Anstalt) Kinder gut erzogen, geschulet, in der Religion, Ordnung und Sittenstrenge, zu guter fleißiger Arbeit, zur Genügsamkeit mit wenigen Bedürfnissen belehrt und angehalten werden. Die Alten und Gebrechlichen können darin arbeiten nach ihrem Vermögen, ordentlich und menschlich unterhalten werden. Eine kostbarere Einrichtung würde vielleicht schlechte Folgen haben. Boden zur Bearbeitung ist genug vorhanden, Leinwandzeug, Kleider und Bettgewand sollen selbst gemacht werden, dieses giebt auch Arbeit. Geld braucht es auf diese Art wenig, wenn man genügsam sein will. Bei Mehrerem könnten schlechte und liederliche Leute glauben, sie müssen sich nicht mehr anstrengen, sie können in Trägheit, Gedankenlosigkeit, ohne Ueberlegung und in der Befriedigung ihrer thierischen Gelüste leben, so lange es gehe, hernach müsse die Gemeinde sie dennoch unterhalten. Auf diese Weise würde die selbstverschuldete Armuth in den Gemeinden nur noch vermehrt werden. Was zur Leibesnothdurft und Nahrung gehört, wird leicht gefunden und erworben.“

Auf gleiche Weise, wie die Armenanstalt, stiftete er in den Jahren 1811 bis 1813 die Schule in Bissau, wohin alsdann die Waisenkinder schulpflichtig wurden.

Eine in unserer Landesgeschichte beispiellose Stabilität machte sich in unserm Landesbeamtenpersonal unmittelbar nach der Revolution geltend. Von 1803 an blieben 9 Jahre lange die gleichen Herren auf ihren Amtsstellen und im Jahre 1812 war nur ein Todesfall die Ursache einer Neuwahl geworden, sonst blieben während der Gültigkeitsdauer der Mediationsakte immer dieselben Herren im Amte, so daß man bei nur oberflächlicher Prüfung der Zeitgeschichte zum Schluß verleitet werden könnte, es habe zur Zeit eine lebenslängliche Amtsdauer die Wahlfreiheit beschränkt oder das Volk sei in der Ausübung dieses Rechtes gar kalt und gleichgültig gewesen. Es war dem aber nicht so, vielmehr genoß die Obrigkeit in diesem Zeitraume das unbedingteste Vertrauen und



wartete dafür aber auch geduldiger als in manchen andern Perioden ihres Amtes, wenn auch jedenfalls eine politische Abgespanntheit im Allgemeinen diese Periode kennzeichnet. Mit dem Siege der verbündeten Mächte über den früher unbesiegbaren großen Napoleon kam mit dem Jahre 1814 ein regeres politisches Leben in unsere Schweizergauen und damit auch in unser engeres Vaterland. Damit aber wurden auch die Regierungsstellen sorgenvoller und schwieriger, man bedurfte wieder der besten Kräfte. Die Landsgemeinde von 1814 erinnerte sich wieder an die Verdienste des früher undankbar übersehenen Altdistriktstatthalters Tobler und ernannte ihn gerade auf die ihm am meisten zusagende Stelle, nämlich diejenige eines Seckelmeisters. Hier that wahrlich ein solcher Finanzmann noth. Bis zu Tobler's Amtsantritt war die Landesverwaltung und der Bestand des Staatsvermögens selbst den wenigsten Mitgliedern des großen Rathes bekannt und noch weniger klar, und doch bezeugten die Landesbeamten alljährlich der Landsgemeinde im unbedingtesten Vertrauen auf die Verwalter die Richtigkeit und „Gichtigkeit“ der Landesrechnung. Unserm Tobler war es vorbehalten, in die Bücher und Rechnungen eine Klarheit zu bringen, dass sie auch Ueingeweihten verständlich wurden; er entriß die Salzverwaltung aus dem geheimnißvollen Dunkel und den Händen unfundiger Verwalter, führte in diesem wichtigen Zweige die früher nicht gekannte jährliche Rechnungsablage ein und überraschte den großen Rath mit einer jährlichen Uebersicht des Staatsvermögens. Die Betroffenen sahen freilich solches Forschen nicht gerne, hüteten sich aber weltflug, dem Rath, wie dem Volke, die wahre Ursache ihrer Mißstimmung gegen den überlegenen Finanzmann zu eröffnen. Hatte Tobler, bis er nur zu einer nothdürftigen Basis seiner Rechnungen gelangen konnte, nöthig, die vorhandenen Trümmer früherer Rechnungen aus der dunkeln Periode zu studiren, so unterließ der denkende Mann auch nicht, frühere Finanzoperationen zu prüfen. So rechnete er dem Rathe die dem Volke verheim-

lichten großen Opfer vor, welche das Land ohne Noth für eine eigene Münzprägung zu bringen hatte und warnte mit allem Nachdruck vor dem theuren Stolze eines kleinen Staates, eigene Münzen zu prägen. Auch gegen die Fruchtsanschaffungen im Jahre 1817 opponirte der geschickte Kaufmann Tobler und machte den Rath aufmerksam, dass die Borräthe bei den bestehenden schlechten Transportmitteln für unser Land zu spät aus Holland eintreffen könnten, dass somit bei der voraussichtlich bessern Ernte und des eintretenden Abschlags ein großer Verlust unvermeidlich sein müsste. Umsonst, Tobler blieb in der Minderheit und wurde darauf im Lande als ein Mann bezeichnet, der es gerne sähe, wenn nur Viele Hungers sterben müssten. Tobler aber sah richtig, und es können die Zeitgenossen sich jetzt noch erinnern, welche Mühe die Obrigkeit und die Vorsteherchaften hatten, die verspätet eingetroffene schlechte Qualität Frucht nur noch abzusetzen. Dem Sackelmeister Tobler aber blieb übrig, an der Jahresrechnung 1818 aus den Ersparnissen seiner Salzverwaltung 27,010 fl. 30 fr. zur Deckung des Verlustes an jenem Fruchthandel herzugeben. Nun schwiegen die Verläumder, fannen aber nur auf eine andere Gelegenheit zur Rache gegen den rücksichtslosen Staatsmann. Tobler's Amtsperiode war eine Zeit des Schaffens und damit aber auch eine Zeit des Kampfes gegen manche Vorurtheile, gegen den großgewachsenen Schlendrian im Staatsleben. Sein Rang als Beamter, seine Energie und Kraftfülle, seine Kenntnisse und Erfahrungen machten ihn zum Mitgliede aller wichtigern Landeskommissionen und seine Pflichttreue zum thätigen Mitarbeiter an neuen Schöpfungen. Er war zu wenig stolz und zu gewissenhaft, um nur den Namen zu leihen, das Schaffen Andern zu überlassen und sich dabei für gewisse Fälle ein Hinterthürchen zu sichern, damit er mit den Kommissionalanträgen gegen Niemanden, am wenigsten gegen das Volk verstoße. Wohl nicht ohne Grund hielt man daher Tobler als betheiligigt bei den neuen Besatzungen von

1816, dem Vorschlage zu einem neuen Landbuche von 1817 und dem Plan zu einer Gebäudeaffekuranz von 1818. Es hatten nun aber die Gegner Tobler's und anderer thatkräftigen Landesbeamten dabei Anhaltspunkte gefunden, um sie beim Volke zu verdächtigen. Die Affekuranz nannte man eine Selbsthülfe der reichen Leute, um doppelte Zinsen und im Unglück die Kapitalien zu beziehen, während den armen Bauern nur vermehrte Lasten treffe und man diesen im Unglück noch die Liebessteuern verkümmere. Das Landbuch war verhasst, weil der Art. 2 des alten Landbuchs beschnitten worden und weil die Obrigkeit ohne Anfrage des Volkes die Revision eingeleitet hatte. Im Allgemeinen aber fragte man weniger, was ist der Inhalt dieser Gesetzesentwürfe, als wer hat sie gemacht. Man erinnerte umsonst, daß man jedenfalls beabsichtige, das Landbuch der Landsgemeinde zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen, und daß die Einführung einer Affekuranz Sache des freien Willens bleibe; man hatte auch vergessen, daß die Verfassungen von 1803 und 1814 mit Wissen des Volkes nur vom großen Rathe ausgegangen waren und den Art. 2 des alten Landbuchs in seiner Hauptsache schon nicht mehr enthalten hatten. Genug, man bekümmerte sich offenbar weniger um eine zeitgemäße Gesetzgebung, als um die Beseitigung einflussreicher Beamten. Ein öffentliches Organ, das die Tagesfragen beleuchtet hätte, besaß unser Land damals noch nicht und die Kundmachung der Obrigkeit vom 17. April 1820 vermochte das aufgeregte Volk in seiner Mehrheit nicht mehr zu beruhigen. Nicht ohne Widerstreben des Rathes gelangte 1820 die unreife Landbuchsfrage an die Landsgemeinde, ehe aber diese mit tumultarischer Umgehung der vorgelegten Frage sich zur Verwerfung des von Wenigen gekannten neuen Landbuchs anschickte, gab sie ihren Unmuth bei den Wahlen kund. Mit unanständigem Lärm gab sie dem Seckelmeister Tobler die verlangte Entlassung und entsetzte noch drei andere verdienstvolle Beamte ihrer Stellen. Mit dem

63. Jahre trat der Selige nun gänzlich in den Privatstand zurück. Die herben Erfahrungen im Amtsleben waren eben nicht geeignet, das Leben des Seligen zu verlängern, bald erlitt seine Gesundheit ernstliche Störungen, er zog sich von den Handelsgeschäften zurück, brachte als ein guter Haushalter sein Vermögen in Ordnung und traf Fürsorge, daß seine ältern und neuern Schöpfungen über sein Grab hinaus zum allgemeinen Besten gesichert bleiben. Er kaufte für 2850 fl. ein an die Waisenanstalt in Speicher grenzendes Heimwesen und schenkte es 1820 der Gemeinde; \*) gleichzeitig beschenkte er auch die Schule in der Schwende gleicher Gemeinde mit einem Pflanzgarten zur Benutzung des jeweiligen Lehrers im Werthe von 500 fl. Ebenso beschenkte er die Schule an der Zelg in Heiden beim Schulhausbau mit einem schönen Stück Pflanzboden. Im Jahre 1822 ließ er in seiner älterlichen Wohnung in Heiden eine höhere Lehranstalt (Provisorat) als Freischule eröffnen, gab ihr 1824 eigene Statuten und sorgte für ihre Forterhaltung. Endlich machte er für den Fall seines Absterbens noch ein ausführliches Testament für Kirchen-, Schul- und Armenzwecke in dem bis zu jener Zeit im Lande beispiellosen Betrag von 100,000 fl. So vorbereitet sah der Selige als guter Christ getrosten Muthes seinem nahenden Ende entgegen und redete noch am Todestage mit seinem Seelsorger „bei gutem Verstande“ über das Sterben des Christen. Sein irdisches Lebenslicht erlöschte „sehr sanft und fast unvermerkt“ am 14. Juli 1825, Mittags 1 Uhr, nachdem er hienieden gelebt 68 Jahre, 4 Monate und 4 Tage. Mit der Todesnachricht verbreitete sich die Hoffnung, daß sein reiches Testament außer dem Wohn- und Bürgerorte auch andere Gemeinden bedenken dürfte. Eine

---

\*) Durch Tobler's Einfluss testirte seine Mündel, Frau Schoch in St. Gallen, 5000 fl. an die Waisenanstalt in Speicher.

seltene Menschenmenge wohnte am 18. Juli seiner Beerdigung bei und vernahm nach einer herzlichen Predigt in den würdigen Personalien folgendes Testament:

	Gulden.	Gulden.
I. An die Gemeinde Heiden:		
An das Waisenhaus daselbst .	15000	
An die Verwaltungskosten des Waisenhauses . . . . .	15000	
An die vier Schulen in Heiden	5000	
An das Provisoriat . . . . .	25000	
An die Verwaltungskosten der Gemeinde Heiden . . . . .	<u>10000</u>	
		70000
II. An die Gemeinde Speicher:		
Zur Verbesserung und Unterhal- tung der bestehenden Schulen und zur Bildung einer höhern Knabenschule, jedoch nicht zum Verbauen, sondern als Schul- kapital . . . . .	20000	
An das Kirchengut, mit dem Be- ding, dass dem Pfrundgeld wöchentlich 1 fl. beigelegt werde	1500	
An barem Geld, durch die Vor- steher an alle in der Gemeinde wohnenden Armen auf ein Mal auszutheilen . . . . .	<u>500</u>	
		22000
III. An das Kantonalinstitut in Trogen, mit dem Beding, dass jeder Zeit ein Knabe von der Gemeinde Speicher lehrgeld- frei gehalten werde . . . . .	3500	
IV. An die Schulen in der Gemeinde Rehetobel	1000	
	<u>          </u>	
Uebertrag		96500

	Gulden.
Uebertrag	96500
V. An die ärmsten Schulen in der Gemeinde Wolfshalden . . . . .	1000
VI. An die Schulen in der Gemeinde Grub	1000
VII. An die Schulen in der Gemeinde Wal- zenhausen . . . . .	1000
VIII. An die Schule bei der Kirche in der Gemeinde Reute . . . . .	500
Zusammen	<u>100000 *)</u>

So vergalt der edle Mann das Böse und Gute, das er von seinen Mitlandleuten genossen, nur mit Gutem. Neben dem glänzenden Vermächtniß von einer Tonne Goldes vergaß er auch nicht ärmere Verwandte, Dienstboten und Andere, die ihm näher standen, und namentlich testirte er den Gemeindeanstalten Heiden außer den Gebäuden seiner Anstalten auch seine beträchtlichen Waldungen.

Aber wie Alles, was dieser große Mann that, musste auch das Vermächtniß, wie seine Stiftungen, die Kritik durchlaufen, und es wurde dabei nicht selten die Pietät vergessen, die man einem solch uneigennütigen Geber schon an und für sich schuldig ist. Am meisten fiel das der Vorsteherschaft von Heiden zur Nutznießung zugeschiedene Verwaltungskapital auf, die öffentliche Rechnungsablage nur an die steuerpflichtigen Bürger und der große Einfluss, der bei der Waisen- und Provisoratsverwaltung dem Ortspfarrer eingeräumt worden war. Man übersah aber, dass es offenbar der Hauptzweck des Stifters war, seinen Anstalten eine gute, unparteiische Verwaltung zu sichern, dass er die Vermehrung der Verwaltungsforgen und der Verantwortlichkeit der Vorsteher zu schätzen wusste und dass manches Eigen-

---

\*) Siehe appenzell. Monatsblatt Jahrg. 1825, S. 127, und die gedruckte Leichenpredigt von Pfarrer Zuberbühler.

thümliche in den testatorischen Bestimmungen mehr dem über-  
großen Einflusse, welche Vertrauensmänner auf den Seligen  
übten, als ihm selbst zuzuschreiben sein dürfte. Ein Beleg  
hiefür ist der Nachtrag zu den Statuten des Provisorats  
vom 16. November 1824, von Tobler's eigener Hand, der  
dem großen Manne die Achtung der Nachwelt noch mehr  
sichert als sein glänzendes Vermächtniß. Er schrieb:

„Weil ich zur Festsetzung einer guten bleibenden Ver-  
ordnung für das von mir gestiftete Provisorat in Heiden  
nicht genug Kenntnisse und Erfahrungen habe, so erkläre ich  
alle von mir geschriebenen und unterschriebenen Verordnun-  
gen bis dato für provisorisch, sobald bessere und zweckmäßigere  
aufgestellt werden können, so solle es geschehen. Der Zweck  
dieser meiner Stiftung ist gewesen und ist es noch: daß  
darin verständige, arbeitsame, genügsame und rechtliche Bau-  
ern, Handwerksleute, Gemeindevorgesetzte und taugliche Ge-  
meindschreiber gebildet werden, und nicht verbildete, hoffär-  
tige, scheinsüchtige und hochmüthige Leute.“

Es handelte daher die Vorsteherchaft von Heiden gewiß  
im Sinne des Stifters, wenn sie im Jahre 1833 die Sta-  
tuten des Provisorats erneuerte und erweiterte, ebenso  
ehrt sie gewiß den Seligen damit, wenn sie die Anstalt  
wieder nach den gegenwärtigen Bedürfnissen zu heben  
sucht und sie nach dem Beispiele des edlen Stifters dieses  
geistige Licht auch über die engen Marken einer Gemeinde  
hinaus leuchten läßt. Die jetzigen Nachbarn Heidens kön-  
nen nicht genug bedauern, daß zur Zeit der Stiftung dieser  
Lehranstalt keine Versuche gemacht worden sind, dieselbe auch  
den Nachbarn genießbar zu machen. Gewiß hätte der  
Selige dadurch sein Streben für Beförderung höherer Bil-  
dung geehrt gesehen, er hätte vielleicht ähnliche Bestimmun-  
gen getroffen, wie für Speicher bei der Kantonschule in  
Trogen, oder er hätte doch jedenfalls den fähigen lernbe-  
gierigen Knaben der Umgegend die Theilnahme an der An-  
stalt möglich gemacht.

Die Schuld des sel. Stifters der Waisenanstalt ist es gewisslich auch nicht, dass Heiden bis auf den heutigen Tag dieselbe nicht zu einer Erziehungsanstalt, wie wir solche in andern Gemeinden des Landes begrüßen, erhoben hat. An Mitteln hätte es hiezu nie gefehlt und auch nicht immer am Willen, denn es hat, wie das Heidener Monatsblatt berichtet, schon am 19. Juni 1836 die zuständige Kirchhore fachbezügliche Statuten angenommen und damit die Errichtung einer Waisenerziehungsanstalt nach dem Vorbilde der Wehrli'schulen beschlossen; der Beschluss aber harrt nach mehr als 20 Jahren immer noch der Ausführung, nachdem das segensvolle Wirken solcher Anstalten von Trogen, Teufen, Speicher, Gais und Herisau bereits allbekannt ist. Und doch hat unstreitig dem Stifter, der das Wirken der Armen- und Waisenerziehungsanstalten nicht mehr erlebt, eine solche als ein erreichbares Ideal vorgeschwebt, indem er seine schriftlich niedergelegten Beweggründe zur Errichtung des Armen- und Waisenhauses mit den inhaltschweren Worten schloß:

„Falsche Hülfe ist: Wenn man Almosen giebt ohne Arbeit, wenn man Arbeit giebt ohne Unterricht, wenn man Unterricht giebt ohne Gewöhnung zur Sittenstrenge und Genügsamkeit.“

Möchte daher Heiden das Jubiläumsjahr des Seligen ehren durch eine zeitgemäße Reorganisation des Provisorats und durch Erhebung der Waisenanstalt zu einer wirklichen Erziehungsanstalt. Speicher ist Heiden in letzterer Beziehung vorangegangen und hat Tobler's Jubeljahr im Weiteren dadurch geehrt, dass die dortige Kirchhore am 1. Februar 1857 die Errichtung einer Realschule beschlossen hat. \*)

---

\*) Tobler's Testament enthält fachbezüglich folgende Bestimmungen:

„Die Summe von 20,000 fl. ist für die Schulen in Speicher bestimmt, soll aber nicht zum Bau eines Schulhauses verwendet werden dürfen. Wenn es die Herren Vorsteher gutfinden, so mag diese Summe zur Errichtung einer höhern Lehranstalt für Knaben dienen. Als Lehr-



Das Lebensbild Tobler's ist uns ein erhebendes Zeugnis, wie das Gute, so sehr es auch oft verkannt wird, sich doch endlich Bahn bricht, dass die unaufhaltsam vorwärtseilende Zeit, dass die fortschreitende Entwicklung des Gemeinde- und Staatslebens, die Erziehung eines strebsamen Volkes solcher Herolde bedarf, die, wie man meint, vor ihrer Zeit leben und sich ihrer Ueberzeugung zum Opfer geben. Der Undank der Welt, der manchmal die größten Wohlthaten verkennt, der Zahn der Zeit, der unerbittlich Menschenwerke zerstört, sie führen zwar eine große Gewalt, vor welcher der Schwache zurückbebt. Diese Feinde aber vermögen für die Dauer nichts an dem, was wahrhaft edel und gut, was göttlich ist, sondern sie fallen von Jahr zu Jahr immer mehr, wie Schlacken vom Golde weg und können je länger je weniger dessen hellen Schein trüben. Darum ist die Nachwelt gegen große Männer gewöhnlich gerechter als die Gegenwart und setzt ihnen Denkmale.

Wohl steht noch in Grub das Haus, in welchem unser Tobler geboren worden und wo er die Kindheitsjahre verlebt hat, aber seine elterliche Wohnung und sein und seines Bruders stattliche Haus im Dorfe Heiden wurden ein Opfer des Brandes am 7. September 1838 und, sonderbares Zusammentreffen, selbst sein schönes Wohnhaus auf dem Kirchplaz in Speicher ist rein weggefegt, und dort wie hier findet man kaum noch die Stelle, wo die Wohnung

---

fächer einer solchen Anstalt werden Religions- und Sittenlehre, deutsche Sprache, Briefe und Aufsätze, französische Sprache, Rechnen, Buchhaltung, Geschichte, Erdbeschreibung und die Anfangsgründe der Geometrie bezeichnet. Indessen (inzwischen?) „mögen die Zinse des gesammten Kapitals zur Besoldung der Schullehrer, zu unentgeltlicher Anschaffung der nöthigen Bücher für arme Knaben und zur Errichtung guter und bequemer Schulstuben benützt werden, diese Schulstuben aber zu keinem andern Zwecke dienen als zum Schulhalten.“ (Siehe appenz. Monatsblatt, Jahrgang 1825, S. 131.)

dieses großen Wohlthäters gestanden hat. Sein Portrait erinnert zwar seine Zeitgenossen noch an das Achtung gebietende Aeußere des körperlich und geistig großen Mannes, das seelenvolle Auge und die entschiedene Sprache aber konnte der Künstler nicht wieder geben. Ueber dieses Vergängliche aber triumphiren seine guten Werke und sichern ihm gewiss noch lange ein dankbares, ehrenvolles Andenken!

### Gesetzgebung in Appenzell = Innerrhoden.

Das Gesetzgebungsrecht ist in Innerrhoden wie in Außerrhoden Sache der Landsgemeinde, und es entwickeln unsere Mitlandleute in den letzten Jahren eine ungleich größere gesetzgeberische Thätigkeit als die Außerrhoder. Zeigt sich auch bei der Verfassungsrevision dort wie hier das gleiche Widerstreben, so brachte es Innerrhoden doch 1854 zu einem Entwurfe (S. Appenzellerzeitung, Jahrg. 1854, Nr. 60.), welcher der Revisionskommission das Zeugniß bewahrt, daß sie die Bestimmungen der Bundesverfassung, so weit sie auf die Kantonalverfassungen influiren, verstanden habe. Die Landsgemeinde von 1853 hat ein Expropriationsgesetz und diejenige von 1856 ein Vormundschafts- und ein Auffallsgesetz angenommen. Letztere beide wollen wir unsern Lesern mittheilen; sie enthalten neben Dem, was mit den diesseitigen Gesetzen übereinstimmt, auch manches Eigenthümliche, das hierorts völlig neu wäre und ebenso manche Lücken, die dort wahrscheinlich weniger gefühlt werden, als es hier der Fall wäre. Bei beiden Gesetzen macht sich das Eigenthümliche der Landesverfassung, die für den innern Landestheil keine Gemeinden kennt, geltend, indem das Vormundschafts- und das Konkurswesen nur einer Behörde unterstellt ist.

Das Vormundschaftsgesetz basirt auf folgenden Ver-